

streiten ist, ein oft recht makaberes Fanal für die *Emanzipation der Frau*. Die Abwägung konkurrierender Rechtsgüter wird dann allzu schnell abgelenkt auf das „Recht auf den eigenen Körper“, bei noch weniger Sensiblen auf das „Recht auf den eigenen Bauch“. Oder man argumentiert mit humanitärem und sozialem Anspruch, die Entscheidung sei allein der Frau zu überlassen (selbstverständlich bei ausreichender medizinischer Beratung); ein unerwünschtes Kind dürfe es nicht geben, es trage die Folgen. Solche Hinweise kommen nicht immer aus dem Straßenjargon, der Sache nach liest man sie auch bei Politikern, Richtern, Medizinerinnen. Man vergleiche dazu als eine noch milde und „qualifizierte“ Äußerung unter vielen den Beitrag von Bundesrichter H. Wösner im „Spiegel“ (19. 4. 71). Auf der einen Seite stellt er fest: „Fürsorge für werdendes Leben verwirklicht das biologische Gesetz der Arterhaltung (!), das für alle Lebewesen gilt. Schwangerschaftsabbruch verneint es in krasser Form. Achtung auch vor dem Lebenskeimling gebietet, hier im Grundsatz eine Schranke zu errichten. Wer zeugt, muß wissen, daß er eine Verantwortlichkeit setzt, aus der ihn die Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Struktur nicht ohne weiteres entlassen kann.“ Aber es ist eben doch nur die Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Struktur, nicht der Schutz des werdenden Lebens. So bleibt letzten Endes nur ein vager Begriff von „Sozialschädlichkeit“ ohne klare ethische Fundierung als *alleiniges* Kriterium für die strafrechtliche Regelung. Es dürfte aber schwierig sein, allein an Hand dieses Kriteriums Kindes-tötung oder eine breit angewandte Euthanasie strafrechtlich zu begründen und wirksam zu unterbinden. *Das Minimum an sittlicher Überzeugung der Gesellschaft*, zu dem sich jedermann gerne bekennt, wird für viele allzu schnell brüchig, wenn Idole dieser Gesellschaft, wie durch die Aktion des „Stern“ geschehen, sich zum Bruch des Gesetzes bekennen. Durch Propaganda weidlich ausgenützt, setzen sie selbst Normen, weniger für die strafrechtliche Diskussion als für das sittliche Bewußtsein, das sich zu entlasten und zu rechtfertigen sucht.

### *Die Kirchen sind uneins*

Die Kirchen stellen demgegenüber den Respekt vor dem Leben als Leitnorm voraus: „Jeder Eingriff, der das be-

ginnende Leben vernichtet, ist Tötung werdenden Lebens. Selbst wenn Staat und Gesellschaft . . . einen Schwangerschaftsabbruch zulassen, wird dadurch Mann und Frau die eigene Verantwortung . . . nicht abgenommen“ (EKD-Denkschrift zu Fragen der Sexualität). Darin sind sich die Kirchen einig. Aber sie sind gespalten in den Folgerungen, die daraus zu ziehen sind. Die gemeinsame Denkschrift („Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“) war auf zu schmaler Basis verfaßt. Sie schaffte nicht Gemeinsamkeit, sondern machte die Gegensätze innerhalb, aber noch mehr zwischen den Kirchen deutlicher sichtbar (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 57 ff., S. 86 ff. und S. 258). In der evangelischen Kirche gibt es starke Kräfte, die für eine weitgehende Lockerung der Gesetzgebung (Erweiterung des Indikationskatalogs oder zeitlich befristete volle Freigabe) eintreten. Mancher EKD-Synodale läuft dem Bundesjustizminister voraus. Die amtlichen katholischen Stellungnahmen gehen über die Zulassung der „mütterlichen“ Indikation nicht hinaus. Diese Gegensätzlichkeit wird man angesichts der akuten Notwendigkeit einer *Gewissensschärfung* der Christen in dieser Frage bedauern. Vielleicht verhilft sie jedoch zu einer gemeinsamen Vertiefung der Frage, wie der Schutz werdenden Lebens als sittliches Gebot trotz kommender strafrechtlicher Lockerung *differenzierter, aber zugleich konsequenter* im Bewußtsein auch des Kirchenvolkes verankert werden kann.

Vielleicht würde dies erleichtert, wenn man auf evangelischer Seite nicht nur die „Verlogenheit der augenblicklichen Praxis“ (vgl. die Erklärung der Regionalsynode Berlin-West vom 20. Juni, epd-Dokumentation, 5. 7. 71) ins Auge faßt, sondern auch die Zwiespältigkeiten der öffentlichen Propaganda redlich aufarbeitet. Auf katholischer Seite tut man sich noch schwer, Recht und Sittlichkeit nicht nur im Zusammenhang zu sehen, sondern in der Praxis zu unterscheiden. Eine größere Flexibilität durch eine angemessene Würdigung kriminalpolitischer Elemente scheint sich allerdings anzubahnen (vgl. die Erklärung des Kommissariats der deutschen Bischöfe ds. Heft, S. 405). Die Kirchen hätten allen Grund zu einer gemeinsamen Meinungsbildung und zu gemeinsamen Vorschlägen an den Gesetzgeber, damit durch genauere Umschreibung straffreier Indikationen der Mißbrauch künftiger Gesetze nicht vergrößert, sondern verringert wird.

## *Die Kritik am Grundgesetz der Kirche geht weiter*

### **Überprüft die Kodex-Kommission ihre Position?**

Die ersten Kritiken am vierten Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche (LEF), über die hier bereits berichtet wurde (vgl. Herder-Korrespondenz d. Jhg., S. 273 bis 276), haben sich in letzter Zeit vervielfacht und verschärft. Sie blieben aber vornehmlich auf den deutschsprachigen Raum und auf Italien beschränkt, wo sie im Gegensatz etwa zu Frankreich sogar die Spalten von Tages- und Wochenzeitungen füllten. Dies waren auch die einzigen Länder, in denen der Wortlaut (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 239 f.) veröffentlicht wurde. Von seiten der *Theologen* gab es eine Stellungnahme aus Deutschland, der sich bisher ca. 270 Kollegen aus dem Ausland (Österreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Frankreich und Spanien) anschlossen. Es fällt auf, daß

sich die französischen Theologen nur schwach daran beteiligten. Eine eigene Erklärung verfaßten zahlreiche italienische Theologen und Laien, die am 2. Juni 1971 in Bologna zu einem von der Associazione Teologica Italiana und der Associazione per lo Sviluppo delle scienze religiose veranstalteten Studientreffen zusammengekommen waren, um über das Projekt der LEF zu diskutieren.

Die *Bischöfe* selbst hielten sich bis jetzt zurück. In Frankreich und Deutschland beschlossen sie, sich nach Konsultation mit Fachleuten nur kollektiv zu erklären. Kardinal *Döpfner* begrüßte das „öffentliche Interesse an dieser wichtigen Maßnahme des kirchlichen Lebens“ und plädierte für eine rechtzeitige Bekanntgabe solcher Entwürfe. Er wandte

sich aber gegen unqualifizierte emotional aufgeladene Stellungnahmen auf Kanzeln und in Unterschriftensammlungen. In England ist die Diskussion über die engeren Fachkreise nicht hinausgedrungen. Die englischen Bischöfe gaben bei der Kanonistenvereinigung eine Studie in Auftrag, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Die österreichischen und schweizer Bischöfe haben darüber diskutiert und wollen ihre Bedenken den zuständigen Stellen Roms zur Kenntnis bringen. Nur zwei Kardinäle haben sich — soweit bisher bekannt — öffentlich entschieden gegen den Entwurf geäußert. Der italienische Erzbischof von Turin, Kardinal *M. Pellegrino*, sah in einer eventuellen Annahme des Entwurfs durch die Bischöfe eine „Tragödie“. Wochen später lehnte auch Kardinal *J. Suenens*, Erzbischof von Brüssel und Mecheln, den Entwurf als „unverbesserlich“ ab. „Unser Grundgesetz“, so sagte er, „ist das Evangelium.“ — Aus der Dritten Welt liegen bisher kaum offizielle Stellungnahmen vor.

### *Absage an das Projekt*

Auch die *amerikanische Canon Law Society* (CLSA), ein illustres Gremium von Fachleuten des Kirchenrechts, das 1400 Mitglieder zählt, lehnte den Entwurf ab, wie sie bereits die dritte Fassung im Oktober 1970 abgelehnt und einen völligen Neubeginn vorgeschlagen hatte. Die amerikanischen Bischöfe haben ihren Vorschlag, darüber eine kritische Studie zu erarbeiten, angenommen. Über die vorliegende vierte Fassung einer LEF verhandelte auch die *Vereinigung der Generaloberen der kirchlichen Orden* (in Rom) auf ihrer Vollversammlung vom 31. Mai 1971. Aufgrund eines Berichtes einer ad-hoc-Kommission wurde der Entwurf „uti iacet“ einstimmig abgelehnt. In der Ad-hoc-Kommission hatten acht Mitglieder das Projekt grundsätzlich bejaht, fünf grundsätzlich verworfen. Wichtige Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf meldeten auch zahlreiche Gremien und Organisationen an, so das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK), die Solidaritätsgruppen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Diözesanräte, Fachschaften von Theologiestudenten u. a.

Die vorgebrachten Kritiken und Bedenken betreffen folgende Fragenkreise: 1. Möglichkeit und Opportunität einer LEF überhaupt; 2. die völlig restaurative Ekklesiologie des Entwurfs; 3. seine ökumenische Schädlichkeit und 4. die verfahrens- und gesetzestechnischen Mängel.

Wie bereits in unserem letzten Bericht dargelegt, wird die Möglichkeit und Opportunität einer LEF am schärfsten von der Bologneser Studie abgelehnt, da die Kirche als *communio* und *Mysterium* sich wesentlich einer Kodifizierung entziehe. Die Erklärung der italienischen Theologen und Laien fügt hinzu, „die Kirche verfügt nicht über die Vollmacht, sich eine Verfassung zu geben; ihr *Mysterium* in einer überwiegend juristischen Terminologie auszudrücken, ist äußerst schwierig. Die Kirche und die theologische Reflexion über die Kirche befinden sich zur Zeit in einem tiefgehenden Wandlungsprozeß; schwerwiegende Gründe, die auch den ökumenischen Dialog betreffen, lassen ein solches Gesetz als unratsam erscheinen.“

Die Opportunität einer LEF wird auch von der CLSA energisch bestritten. Ihrer Stellungnahme entnehmen wir einige ergänzende Gedanken: „Jede denkbare Formulierung einer LEF wäre notwendig theologisch selektiv und restriktiv und würde das gegenwärtige Spektrum theo-

logisch möglicher Betrachtungsweisen der Kirche einengen. Eine solche Einengung würde aber unser gegenwärtig wachsendes Verständnis von der vielschichtigen Wirklichkeit der Kirche und ihres Geheimnischarakters stark beeinträchtigen.“ Die CLSA weist auch darauf hin, daß es für die erforderliche weltweite Konsultation eines solchen Projektes im Augenblick noch nicht die richtigen Organe gibt. Eine Verabschiedung zum jetzigen Zeitpunkt würde angesichts der genannten Schwierigkeiten „den schwindenden Respekt vor dem Gesetz und der kirchlichen Autorität noch mehr mindern“. Solange die grundsätzliche Frage nach der Möglichkeit einer Kodifizierung des konstitutiven Kerns der Kirche nicht geklärt sei, sei auch die Ausarbeitung einer LEF inopportun. Diese Meinung vertreten auch die über 270 europäischen Theologen in ihrer genannten Erklärung, in der sie einen mehrjährigen Aufschub für die Diskussion der Frage verlangen, „ob und inwiefern ein solches Grundgesetz heute sinnvoll und vom Evangelium her überhaupt verantwortlich ist“.

*W. Kasper* geht auf die grundsätzliche Frage etwas näher ein (vgl. *Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen*, Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1971, S. 18—30): Nach Thomas von Aquin sei das „neue Gesetz“ hauptsächlich ein „inneres“ und erst in zweiter Linie ein „geschriebenes Gesetz“. „Die vorliegende *Lex fundamentalis* dreht dieses Verhältnis um: sie bringt kaum präzise juristische Normen und löst im Grunde kein einziges konkretes Problem . . ., sie maßt sich aber an, die Wesensverfassung der Kirche juristisch in den Griff zu bekommen. Das läuft auf eine Juridisierung der Kirche und auf eine Mystifikation des Rechts hinaus, wie wir sie in der Geschichte noch niemals hatten. Hier wird das Evangelium zum Gesetz.“

Weiter setze der Entwurf einfach ungeklärt voraus, daß die Kirche ein Verfassungsgesetz nach Analogie staatlicher Verfassungen haben kann. Damit stelle sich die Kirche auf eine Ebene mit den bürgerlichen Demokratien.

### *Kritik an der restaurativen Kirchenlehre*

Abgesehen von der Frage nach Möglichkeit und Opportunität wird die vorliegende Fassung von allen Kritikern mehr oder weniger „dezent“ als „unverbesserlich“ abgelehnt. Schwerwiegende Einwände richten sich gegen die Ekklesiologie als ganzer wie gegen ekklesiologische Teilfragen des Entwurfs. Es fehlt ein „juristisch klarer und eindeutiger Begriff von Kirche“, der einer „weiteren theologischen Differenzierung und Reflexion nicht im Wege steht“ (ZdK). Es fehlt vor allem eine „ausreichend biblische Fundierung“ des Kirchenverständnisses. Die Voraussetzungen des Grundgesetzes bleiben ungeklärt. Das „Evangelium Jesu Christi wird letztlich von diesem Gesetz der Kirche abhängig gemacht und nicht umgekehrt. Hier wird das Recht dogmatisiert und das Dogma juridisiert: das ist eine anmaßende Vergesetzlichung des Evangeliums von bisher noch nicht dagewesenem Ausmaß“ (Deutsche Theologen-Erklärung).

So gut wie alle Stellungnahmen heben das hierarchische und pyramidale Leitbild von der Kirche hervor. Andere Strukturelemente, nämlich die Kollegialität und Subsidiarität, bleiben im Entwurf unberücksichtigt oder werden funktional eingeengt. Müssen sich nicht diese verschiedenen Strukturelemente gegenseitig „begrenzen und korrigieren“? Dagegen beherrscht das hierarchische Element im Grundgesetz alle anderen Elemente. Daraus ergibt sich

nach der Kritik u. a. die faktische Ausgliederung des Papstes aus dem Bischofskollegium, wodurch eine „extrem dualistische Konstruktion“ entsteht, eine funktionale Auffassung von der Bischofssynode als „Kronrat“ des Papstes, während das Kardinalskollegium vor der Synode und dem Konzil genannt wird (Kasper). Die Bischöfe erhalten, so moniert J. Neumann, keine Verfassungsgarantie für die Ausübung ihres Leitungsamtes (z. B. in Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen).

Das Verhältnis von Bischof und Presbyterium „bleibt völlig im dunkeln“. „Die Priester-, Pastoral- und Laienräte, von denen in den Konzilstexten die Rede ist, werden gleich gar nicht mehr genannt“ (Kasper). Eine „körperchaftliche Aufgabe, geschweige denn konkrete Rechte“ werden dem Presbyterium einer Teilkirche nicht zuerkannt (Neumann). Vom Subsidiaritätsprinzip her wäre nach Kasper eine Konstruktion von unten nach oben erforderlich gewesen, womit man der „charismatischen Grundstruktur der Kirche wohl am ehesten gerecht“ würde. „Die Ekklesiologie erschiene dann nicht als Hierarchologie.“ In die gleiche Richtung geht die Kritik des ZdK, die hervorhebt, daß „die Gemeinde keinen Ort in diesem Entwurf hat“. Die Solidaritätspriester aus dem deutschen Sprachraum bemängeln, daß das Priesteramt nicht von der Schrift her „begründet“, sondern „nur als Dienstfunktion innerhalb der Hierarchie gesehen“ wird. In der „kirchlichen Struktur als auch in der Ausübung“ habe es „keine eigene Verantwortung“.

„Anders als die Rechte des Papstes werden die Rechte der einzelnen Christen . . . nur vage, bedingt und letztlich ineffizient bestimmt“ (Kasper). „In den cc. 12—23 werden die ‚Rechte‘ der Christgläubigen (aller oder nur der katholischen Christen?) so dargestellt, daß sie nicht nur stets in Pflichten einmünden, sondern sie ihrerseits wieder von — noch zu erlassenden — Gesetzen begrenzt werden können“, stellt der Tübinger Kirchenrechtler J. Neumann fest. Die „Sorge“ um den Mißbrauch dieser Grundrechte ist vorherrschend. Über die Pflichten der Amtsträger, diese Grundrechte zu gewährleisten, findet sich kaum etwas. Das Recht auf Information und auf rechtliches Gehör (vgl. CIC c. 105) fehlt zum Beispiel. Weiter fehlt, so betont die Kritik, eine Angabe der Instanzen und Organe, über die jemand diese Rechte gegenüber einer Rechtsverletzung geltend machen kann. Damit aber wird die Aufführung von Grundrechten einfach illusorisch.

Weiter fehlt eine Aussage über die „Stellung und das Verhältnis der freien Initiativen und Vereinigungen zur hierarchischen und synodalen-consiliaren Struktur“. Sie werden ausschließlich in ihrer Abhängigkeit vom Amt gesehen im Gegensatz zu Gaudium et Spes (Abschnitt 76). Diesen Punkt unterstreicht die Erklärung des ZdK.

Zur *ökumenischen Problematik* wird, ohne daß auf Einzelheiten weiter eingegangen wird, festgestellt, daß ein „solches ‚Grundgesetz‘ ein in seinen Auswirkungen noch völlig unabsehbares neues großes Hindernis für eine ökumenische Verständigung der Kirchen . . . darstellt“ (Theologen) (vgl. auch Herder-Korrespondenz, ds. Jhg. S. 275—276). Vor allem wird eine ökumenische Diskussion auf breiter Ebene und eine offizielle Aussprache auf höchster Ebene gefordert. Vermißt wird auch eine Aussage „über das Verhältnis der Kirche zu den nichtkatholischen Kirchen als Institutionen, wie sie sich zwingend aus dem Ökumenismuskonkordat ergeben würde“ (ZdK). Der Entwurf gefährdet außerdem das Verhältnis zu den Ostkirchen schwer, da er

„ihnen eine starre und in letzter Analyse lateinische Konzeption der Einheit mit Rom auferlegt“ („The Tablet“, 3. 7. 71).

### *Gesetzestechische Mängel*

In formaler Hinsicht werden von der Kritik vor allem *verfahrenstechnische und gesetzestechische Mängel* beanstandet. Befremdet hat die überstürzte und verdächtige Eile, mit der eine — zumindest — Vorentscheidung über den Entwurf noch vor der nächsten Bischofssynode herbeigeführt werden sollte. Ein solches Projekt kann — wenn überhaupt — nur nach eingehender gründlicher Diskussion auf allen Ebenen der Kirche verabschiedet werden. Vor allem die einseitige Zusammensetzung der Sonderkommission sowie die Nichtbeteiligung der „kirchlichen kollektionalen Organe, insbesondere der verschiedenen Episkopate“, wird beanstandet. In einer künftigen Kommission müßten in abgewogener Proportion alle Richtungen und Tendenzen in der Kirche vertreten sein, vor allem die in der konkreten Seelsorge stehenden Personen, die verschiedenen Ordensgemeinschaften und die anderen christlichen Kirchen. Diese praktischen Forderungen stellte die Generalversammlung der Generaloberen der kirchlichen Orden vom 31. Mai 1971. Und diese Vertreter müßten von den anderen Kirchen selbst, den Bischofskonferenzen und der Vereinigung der Generaloberen vorgeschlagen werden.

Speziell mit den *gesetzestechischen* Mängeln des Entwurfs befaßt sich äußerst kritisch der Tübinger Kirchenrechtler J. Neumann (vgl. Kein Grundgesetz . . ., a. a. O., S. 31 bis 44), der noch vor nicht allzu langer Zeit für ein Grundgesetz plädiert hatte (vgl. „Wort und Wahrheit“, September/Oktober 1968, S. 387—400). Neumann bemängelte die „gänzlich unjuristische“, „unpräzise Sprechweise“ des Entwurfs, die „offensichtlich gewollt“ sei. So wird z. B. der „Gesetzgebungsvorgang“ nicht präzisiert. „Es bleibt somit offen, ob nur der Papst oder auch nur eine Kongregation oder selbst ein Sekretariat Gesetze erlassen können; offen bleibt auch, in welcher äußerer Form der Gesetzgebungsakt zu geschehen hat.“

Die Aufteilung des Entwurfs in zwei Hauptteile, die Kirche und das Volk Gottes und die Ämter in der Kirche „ist theologisch fragwürdig und gesetzestechisch sinnlos“, da sie „ermüdende, verwirrende, weil teilweise einander widersprechende Wiederholungen“ bedingt. So werde z. B. an fünf verschiedenen Stellen über das Verhältnis von Papst und Bischofskollegium gehandelt. Viele Aussagen sind nach Neumann überflüssig, da juristisch belanglos, z. B. die Feststellung über die Art und Wirkungsweise der Sakramente, alle „rein deskriptiven Darstellungen“ sowie das gesamte dritte Kapitel über die Kirche und die menschliche Gesellschaft. „Ein einziger Kanon hätte genügt, um die Unabhängigkeit und Andersartigkeit der Kirche gegenüber den irdischen Mächten klarzustellen.“

Als „schwerwiegenden Mangel“ beanstandete Neumann das Fehlen einer „inhaltlich und formal klaren Bestimmung über die Reichweite“ der LEF. „Es bleibt offen, welche Getauften in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen verpflichtet werden sollen.“ Die Unterscheidung zwischen Kirche als „geistlicher Gemeinschaft“ und „hierarchisch geordneter Gesellschaft“ gehe an den „gesetzestechischen Erfordernissen einer Kodifikation vorbei“.

## Steckt Rom zurück?

So viel Widerspruch konnte Rom nicht mit Schweigen übergehen. Die vom beigeordneten Sekretär der Gesamtkommission, W. Onclin, am 5. Juli 1971 gegebene Pressekonferenz muß als Reaktion darauf verstanden werden, auch wenn Onclin sie formal als „Information“ über den Bericht der Zeitschrift der Kommission „Communications“ über den Entwurf einer LEF deklarierte. Der belgische Kirchenrechtsprofessor war für diese Pressekonferenz ohne Zweifel der sachkundigste Vertreter der Kommission, da er in der Sonderkommission, die den Entwurf ausgearbeitet hat, als einer der zwei Sekretäre tätig gewesen war. Es erstaunt jedoch, daß der verantwortliche Vorsitzende der Gesamtkommission, Kardinal Felici, sich im Hintergrund hielt. Die Pressekonferenz als ganze war defensiv und vom Bestreben nach Selbstrechtfertigung gekennzeichnet. Nur einmal wurden die bisher vorgebrachten „Ansichten, Bemerkungen und konstruktiven Kritiken vor allem der Bischöfe“ gestreift, und die „Erbitterung und Feindseligkeit einiger“ mit „Unverständnis“ zur Kenntnis genommen, weil diese Intentionen mißdeutet und Verwirrung gestiftet hätten. So habe „die Kommission oder andere nie die Absicht gehabt“, über den gegenwärtigen Entwurf, der ja nur ein „Arbeitspapier“ sei, auf der kommenden Synode abstimmen zu lassen. Lediglich ein Bericht über die bisherige Arbeit sei von Kardinal P. Felici vorgelesen. Ebenso seien die Antworten der einzelnen Bischöfe auf die im Begleitbrief gestellten Fragen nicht als „Votum“ aufzufassen, sondern als willkommene Hilfen für eine „eventuelle“ Verbesserung. Selbst „grundlegende Änderungen“ seien möglich. Doch dürften die zwei Fragen des Begleitschreibens zu diesem „Mißverständnis“ — wenn es eins war — zumindest beigetragen haben: nämlich 1. ob eine LEF für die Gesamtkirche opportun sei und 2., wenn ja, ob die gegenwärtige Fassung „uti iacet“ annehmbar sei oder noch verbessert und ergänzt werden müsse. Wie leicht „Mißverständnisse“ möglich sind, zeigt z. B. die Tatsache, daß nach Angaben Onclins auf der Pressekonferenz Felici im Begleitschreiben an die Bischöfe die Möglichkeit einräumte, fachkundige Priester und Laien zu befragen, so daß es zu einer „wirklichen Konsultation“ des Gottesvolkes komme. Demgegenüber erklärte der Brief einschränkend, „daß dieses Schema nur denen zur Kenntnis gelangen soll, mit denen sich der Bischof gemäß seinem klugen Ermessen beraten will“.

Gegenüber der Kritik suchte der Sekretär das Konzil und

die erste Bischofssynode 1967 als Initiatoren einer LEF ins Spiel zu bringen. Das Vorhaben sei von „einigen Bischöfen“ während des Konzils lanciert und von „bedeutsamen Stimmen“ beim Papst befürwortet worden. Nicht ganz eindeutig waren jedoch seine Aussagen über die Haltung der Bischöfe auf der ersten Synode. Einmal sagt er, „viele Väter der Synode befürworteten die Ausarbeitung des Entwurfs einer LEF; einige von ihnen schlugen ‚modi‘ vor; alle waren sich jedoch über das Prinzip einig“. Das andere Mal heißt es, „die Kodexkommission hat . . . lediglich eine von den Bischöfen auf der gleichen Synode gewünschte und von vielen für opportun gehaltene Arbeit“ ausgeführt. In der Wiedergabe des Satzes in „La Croix“ (7. 7. 71) wird jedoch nicht von den Bischöfen auf der Synode, sondern „von einigen Bischöfen“ gesprochen. Ist alles nur eine Frage der präzisen Sprechweise, oder steht System dahinter?

Zurückhaltender als in den dem dritten und vierten Entwurf beiliegenden Relationes äußerte sich jetzt Onclin über den Verpflichtungsgrad und die Revidierbarkeit des Entwurfs. Da nur „einige Prinzipien göttlichen Rechts“ seien und „zahlreiche Vorschriften kirchlichen Rechts“, müsse der Entwurf „in seiner Gesamtheit als ein Entwurf des positiven kirchlichen Rechts“ angesehen werden, d. h. als etwas, das bis auf die „sicheren Prinzipien göttlichen Rechts“ veränderlich ist. Aber selbst diese Prinzipien müssen nochmals im Lichte eines „gesunden Entfaltungsprozesses“ gesehen werden, in dem die Offenbarungswahrheiten „immer mehr vertieft“ werden können. „Das Grundgesetz steht daher immer einer Revision offen.“

Demgegenüber wird in der ersten Relatio (S. 64) auch von den Normen kirchlichen Rechts eine „maxima stabilitas“ gefordert, da sie — die menschlichen Normen — die „Verfassung der Kirche betreffen und außerdem auf eine lange Tradition zurückblicken“. Nach der zweiten Relatio (S. 124) „kann nicht selten mit Gewißheit festgestellt werden, welche Vorschriften göttlichen Rechts sind“. Nach den Erklärungen Onclins hängt jetzt das weitere Schicksal des Entwurfs von der Stellungnahme des Weltepiskopats ab. Sollte dieser ein Verfassungsgesetz der Kirche zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt für inopportun halten, so werde der Papst die weitere Vorbereitung einstellen. Sollte man jedoch mit Zustimmung der Bischöfe weiter daran arbeiten, so wird es vor seiner eventuellen Promulgation auf einer künftigen Synode — vielleicht 1975 — dem Urteil der Bischöfe vorgelegt werden. Dem Gesamteindruck der Pressekonferenz nach scheint Rom jedoch am Projekt festhalten zu wollen.

## Die Kirche und die Massenmedien

### Zur Pastoralinstruktion über die Instrumente der sozialen Kommunikation

Bereits am 3. Juni 1971 erschien ein römisches Dokument, auf das wir wegen verspäteter Auslieferung durch die zuständigen deutschen Stellen erst in dieser Nummer zurückkommen können: die seit Jahren erwartete Pastoralinstruktion über die Mittel der sozialen Kommunikation. Sie ist herausgegeben von dem gleichnamigen „Päpstlichen Rat“ und geht auf den Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück. In Nr. 23 des schon im Ansatz verunglückten und niemals eigentlich zum Zuge gekommenen Dekrets über die sozialen Kommunikations-

mittel („Inter mirifica“) gab es dem „Päpstlichen Rat“ den „ausdrücklichen Auftrag“, durch ein Pastoral Schreiben „alle Grundsätze und Weisungen dieses Konzils über die sozialen Kommunikationsmittel zur Durchführung zu bringen“.

Schon diese Formulierung zeigt, daß der jetzt veröffentlichten Pastoralinstruktion nicht nur die Aufgabe gestellt war, die in dem Dekret vorgesehenen praktischen Maßnahmen nochmals zusammenzufassen, sondern alle Aussagen des Konzils über die Massenmedien zu berücksich-